

# Geschäftsordnung 2024

der LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V.



Die nachfolgende Geschäftsordnung legt die Grundsätze der Arbeit der LEADER Aktionsgruppe fest und regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Förderwürdigkeit von LEADER Projekten.

---

## § 1 – Selbstverständnis und Grundlagen

Die LEADER Aktionsgruppe arbeitet überparteilich und ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit. Grundlagen für die gemeinsame Arbeit sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention. Wir bekennen uns zu Europa und setzen uns für eine friedliche, demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft ein, in der alle Menschen gleichwertig teilhaben. Die LEADER Aktionsgruppe steht für gelebte Demokratie und eine Kultur des Miteinander, die von wechselseitigem Respekt und der Achtung der Meinung anderer geprägt ist. Die LEADER Aktionsgruppe positioniert sich gegen jedwede Art von Gewalt, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Für die Arbeit der LEADER Aktionsgruppe sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 sowie der Leitfaden zum Betrieb der Regionalen Aktionsgruppe vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vom März 2024 zu beachten.

## § 2 – Aufgaben

Die LEADER Aktionsgruppe ist für die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) in ihrer Region verantwortlich. Sie tut dieses durch:

- (1) die Vernetzung und Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Durchführung von Projekten, die zur Umsetzung der RES beitragen,
- (2) die Unterstützung bei Koordinierung und Umsetzung von Strategien, Konzepten und Prozessen Dritter, die maßgeblich zur Umsetzung der RES beitragen,
- (3) Aktivitäten zur Sensibilisierung der lokalen Akteure für die Umsetzung der RES und
- (4) die Auswahl von Förderprojekten, die zur Umsetzung der RES beitragen.

### § 3 – Anforderungen an das Entscheidungsgremiums

(1) Die Aufgabe - Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Anträgen zur Gewährung von Zuschüssen nach der LEADER Methode - obliegt laut Vereinssatzung § 8 Absatz 2 der Mitgliederversammlung.

(2) Die einschlägigen Regelungen der Europäischen Union (Durchführungsverordnung (EU) Art. 14, Abs. 2, v. 06.09.2022) sind zu beachten. Die RAG Sif-Ru setzt die Forderungen wie folgt um:

- **Keine der beteiligten Kategorien an Interessen darf mit einem Anteil von mehr als 49% vertreten sein. Mindestens 50% der Stimmen muss durch Vertreter wirtschaftlicher, sozialer oder anderer Interessen (Zivilgesellschaft) abgedeckt sein.** Die Einhaltung dieser Regelungen wird bei jeder Projektentscheidung geprüft und dokumentiert. Sollten die geforderten Paritäten durch die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in Frage gestellt werden, hat der Vorstand vor dem Termin der nächsten Projektentscheidung die Berufung eines gesonderten Entscheidungsgremiums zu prüfen.
- **Das Verfahren muss transparent sein.** Die Grundlagen der Projektauswahl (RES als Fördergrundlage, Satzung und Geschäftsordnung, Verfahrensablauf, Projektauftrufe sowie die Bewertungsmatrix) werden über die Internetseite der LEADER Aktionsgruppe veröffentlicht und sind damit für jede/jeden zugänglich. Jeder/jede kann Projektanträge auf die Projektauftrufe einreichen. Die Mitgliederversammlungen zur Projektauswahl werden unter den Rubriken „Aktuelles“ und „Termine“ angekündigt. Über das Ergebnis der Sitzungen, insbesondere die ausgewählten Projekte, wird über die Internetseite informiert. In einer gesonderten Rubrik sind alle getroffenen Projektentscheidungen abrufbar.
- **Das Verfahren zur Projektauswahl muss nachvollziehbar sein.** Die Bewertung der Projekte erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs und Punktesystems.
- **Projektauswahl und Arbeitsweise der RAG dürfen nicht diskriminierend sein.** Grundsätzlich ist es jeder/jedem möglich, in der LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt mitzuarbeiten. Bei der Bewertung der Projekte gibt es keinerlei Kriterien, die die Person des Antragstellers/der Antragstellerin betreffen. Alle Kriterien beziehen sich auf das Projekt.

### § 4 – Verfahren zur Projektauswahl

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Projektanträge in nicht-öffentlichen Beratungen mindestens 1x pro Jahr. Antragsteller haben die Möglichkeit, ihr Projekt vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Zu den Sitzungen können in Abstimmung mit dem Vorstand nicht-stimmberechtigte Gäste, insbesondere zur Erweiterung der fachlichen Expertise, eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der Grundlage von Beschlussvorlagen, die eine Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der Vorprüfung durch den erweiterten Vorstand (Steuerungsgruppe) dokumentiert. Die satzungsgemäße und dem Verfahren der Projektauswahl entsprechende Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Aufbereitung (Erfüllung Dokumentations- und Berichtspflichten) obliegen dem Vorstand und dem Regionalmanagement.

(3) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung über Projektauswahl und Priorisierung werden anhand der im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) definierten Auswahlkriterien getroffen. Vorstand und Regionalmanagement sind dafür verantwortlich, dass die RES in der jeweils gültigen Fassung, die Projektaufrufe, die Auswahlkriterien und der Verfahrensablauf zur Projektscheidung über die Internetseite der LEADER Aktionsgruppe öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Das Ergebnis der Projektauswahl wird an die zuständige Förderbehörde übergeben und über die Internetseite der LEADER Aktionsgruppe öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Projektscheidung informiert. Im Fall einer Ablehnung sind die Gründe anzugeben, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren. Die abschließende Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung sowie die fördertechnische Abwicklung der Projekte obliegen der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## **§ 5 – Beschlüsse**

(1) Über die Projekte ist durch Beschlussfassung zu entscheiden. Die Abstimmung in Präsenz erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen; das Verfahren nach Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(2) Bei den Projektentscheidungen sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen. Befangene Mitglieder sind, soweit eine Befangenheit aus den Projektunterlagen nicht erkennbar ist, verpflichtet, ihre persönliche Beteiligung anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitglieds hat die Ungültigkeit der Entscheidung über ein Projekt zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(3) Ergänzend zu den Dokumentations- und Protokollpflichten nach Vereinsrecht sind zusätzliche durch die Programm- oder die Bewilligungsbehörde geforderte Dokumentationen zum Ergebnis und über das Zustandekommen der Projektentscheidung anzufertigen.

(5) Sofern die unter § 1 Abs. 2 (a) und (b) geforderten Paritäten durch die anwesenden Stimmberechtigten nicht gewährleistet sind, jedoch aufgrund der Teilnehmerzahl eine satzungsgemäße Beschlussfähigkeit grundsätzlich gegeben ist, kann ein Vorbehaltsbeschluss gefasst und das Votum der verhinderten stimmberechtigten Mitglieder im Nachgang eingeholt werden.

(6) Schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren oder Online-Projektentscheidungen sind möglich. Alle Mitglieder müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich an dem gewählten Verfahren beteiligen zu können. Die allgemein gültigen Regelungen für Entscheidungen zur Projektauswahl, insbesondere die Gewährleistung der Stimmparitäten und der Ausschluss befangener Mitglieder gelten in gleicher Weise für schriftliche Abstimmungen oder Online-Verfahren. Darüber hinaus gilt ebenso die Festlegung der Satzung, dass eine Beschlussfähigkeit bei einer Beteiligung von mind. 1/3 der Mitglieder gegeben ist.

## § 5 – Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums zur Projektauswahl sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen und sonstigen sensiblen Informationen verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Projekterörterung zur Kenntnis gelangt sind. Die an den Beratungen teilnehmenden Gäste werden zu Beginn der Sitzung um ihre Zusage zur Beachtung der Vertraulichkeit bezüglich personenbezogener und sonstiger sensibler Informationen gebeten. Die Zustimmung der Gäste wird im Protokoll festgehalten.

(2) Die im Vorfeld der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zur Prüfung ausgehändigten Unterlagen (Beschlussvorlagen) sind nicht zur Weitergabe an Dritte freigegeben. Grunddaten zum Projekt (Projektträger, Inhalt und Ziel, Kostenrahmen) die zur Öffentlichkeitsarbeit der LEADER Aktionsgruppe aufbereitet wurden, können kommuniziert und an Dritte weitergeben werden. Eine Zustimmung des Projektträgers zur Veröffentlichung von Projektdaten wird im Zuge der Förderanfrage eingeholt.

## § 6 – Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

---

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Rudolstadt, den 18.06.2024



Sven Mechtold, Vereinsvorsitzender